

NEU Schlachtung trächtiger Rinder vermeiden!

Trächtigkeitsdauer des Rindes:

Rasseabhängig ca. 9 Monate und 9 Tage (= 285 Tage)

Hilfen zur Berechnung des Kalbedatums:

<http://www.agrar.de/de/traechtigkeitsrec hner.html>

Warum ist eine Schlachtung tragender Tiere zu vermeiden?

Das ungeborene Kalb eines hochträchtigen Rindes ist lebensfähig und wird bei der Schlachtung durch die Tötung der Mutter nicht automatisch mitgetötet, sondern stirbt aufgrund eines Sauerstoffmangels im Mutterleib. Ob und inwiefern der Fötus Schmerzen empfindet ist derzeit Gegenstand verschiedener Studien und unter Wissenschaftlern nicht eindeutig entschieden. Auch wenn noch weiterer Forschungsbedarf besteht, sollte aus ethischen Gründen vorausschauend gehandelt und die Schlachtung tragender Tiere unbedingt vermieden werden.

Was ist zu beachten?

Nach dem Tierschutzrecht darf ein hochträchtiges Rind kurz vor der Abkalbung (in den letzten 10 % der 9-monatigen Trächtigkeitsdauer, ca. 250 .Tag der Trächtigkeit) nicht mehr transportiert werden. Es besteht ein Transportverbot.

NEU ab 1.September 2017

Ab dem 01. September 2017 ist es nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) verboten, tragende Rinder, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zu schlachten bzw. zur Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht,

- wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
- im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierhalter dem Tierarzt unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Wie prüfe ich die Trächtigkeit?

Der Landwirt hat bereits heute eine Vielzahl von Hilfsmitteln, um die Schlachtung von hochträchtigen Tieren zu vermeiden. Dazu zählen

- die Trächtigkeitsuntersuchung durch den Besamungstechniker oder Tierarzt (Palpation)
- die Ultraschall-Untersuchung (Scan)
- Aufzeichnungen aus der Milchleistungsprüfung bzw. der MLP-Monatsbericht des LKV (Aktionsliste),
- das Führen von Besamungslisten bzw. „Remontierungslisten“



Der Milchtest

Der LKV Rheinland-Pfalz- Saar bietet seit 2015 einen Trächtigkeitsuntersuchung über die Milch an. Details hierzu unter http://www.lkv-rlp-saar.de/TU_Milch.htm

Bestimmung der Trächtigkeitsdauer im Rahmen der Trächtigkeituntersuchung (TU):

6–12 Wochen nach dem Belegen oder dem Decken sollte eine TU für Gewissheit sorgen.

Bei der **rektalen, palpatorischen TU** kann die bisherige Tragezeit annäherungsweise abgeschätzt werden. Von erfahrenen Untersuchern kann ab etwa der 6.-7. Woche nach dem Belegen eine Trächtigkeit nachgewiesen werden.

Bei der Untersuchung mittels **hochauflösendem Ultraschallgerät** kann mit einer 98%igen Sicherheit eine Trächtigkeit ab der 5. Woche nach dem Belegen festgestellt werden. Eine Bestimmung der Trächtigkeitsdauer ist bei dieser Methode nur sehr eingeschränkt möglich.



Die **Blut-/Milchserologische Untersuchung** kann ab der 5. Woche (28. Trächtigkeitstag) erfolgen. Das Ergebnis gibt aber keinen Hinweis auf die Trächtigkeitsdauer.

Der „richtige“ Zeitpunkt für die TU:

Bei besonders frühzeitiger TU muss bedacht werden, dass es bis zum 52. Trächtigkeitstag noch zu sogenannten Fruchtresorptionen kommen kann. Daher wird auch von „zur Zeit trächtig“ bei der TU vor der 8. Woche nach dem Belegen gesprochen.

Unklarheiten vor der Abgabe zur Schlachtung vermeiden

Vor einer Abgabe zur Schlachtung sind insbesondere folgende Tiere auf eine mögliche Trächtigkeit zu untersuchen, und das Ergebnis ist zu dokumentieren, dabei ist die Zuordnung zum jeweiligen z.B. über die Ohrmarke des Tier sicherzustellen :

- Alle weiblichen Tiere, die geschlechtsreif mit einem Bullen zusammen gehalten wurden.
- Alle weiblichen Tiere mit einem nicht eindeutigen Datum einer Besamung / Belegung ohne einen Nachweis der Nichtträchtigkeit.
- Alle weiblichen Tiere mit einem bisher nicht sicheren Trächtigkeitsergebnis.
- Alle positiv auf Trächtigkeit untersuchten Tiere, bei denen danach Brunstanzeichen festgestellt wurden.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von

BWV Rheinland-Nassau e.V.

Karl-Tesche-Straße 3 ; 56073 Koblenz

Telefon: 0261/9885-0

Internet: www.bwv-net.de

BWV Rheinland-Pfalz Süd

Weberstraße 9; 55130 Mainz

Telefon: 06131/6205-11

Internet: www.bwv-rlp.de

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz,

Rindergesundheitsdienst

Blücherstr. 34; 56073 Koblenz

Telefon: 0261/9149 -385 / -386

Internet: www.lua.rlp.de

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Bahnhofstraße 6-8, 66869 Kusel

Tel. (0 6381) 42 91 95

Internet: www.ltk-rlp.de

LKV Rheinland-Pfalz –Saar

Riegelgrube 15-17, 55543 Bad Kreuznach

Tel: 0671 - 88 60 20

Internet: www.lkv-rlp-saar.de

Stand August 2017/ alle Angaben ohne Gewähr